

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **1) Geltungsbereich**

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen, soweit von uns nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Bedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nur bei schriftlicher Vereinbarung.

### **2) Vertragsabschluss**

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt haben oder eine kongruente Handlung (Kenntnis des Bestellers vom Beginn der Werkplanung, Produktionsbeginn oder Lieferung bzw. Montagearbeiten) gesetzt wurde.

### **3) Preise**

Die Preise basieren auf den Kosten des Tages, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, sind wir berechtigt die Preise entsprechend anzupassen. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten. Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl.

### **4) Leistungen des Bestellers**

Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Besteller einzuholen. Der Besteller muss außerdem Zufahrts- und Lagermöglichkeiten sowie kostenlose Wasser- und Strombereitstellung ermöglichen.

### **5) Zahlung**

Sofern keine besonderen Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest nach Lieferung bzw. Montage fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über der jeweiligen Bankrate berechnet.

### **6) Lieferfristen und Termine**

Der Fristenlauf für Lieferungen beginnt erst nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Details sowie der behördlichen Voraussetzungen. Treten Verzögerungen ein, die nicht in unserer Rechtssphäre liegen, bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, bewirkt dies eine Verlängerung der Teil- und Endtermine. Bei verspäteter Beistellung von Planungsgrundlagen (Architektendetails etc.), bei verspäteter Planfreigabe unserer Werkpläne sowie bei Zahlungsverzug von vereinbarten Teilrechnungen sind wir nicht mehr an die folgenden Liefertermine gebunden.

### **7) Übernahme, Gefahrenübergang und Erfüllungsort**

Nutzung und Gefahr gehen mit Übernahme der Lieferung auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt. Ist die Montage durch bauseitige Verzögerung nicht möglich, so gilt als Übergabetermin die Meldung der Versandbereitschaft. Der Erfüllungsort richtet sich nach der Vereinbarung.

### **8) Eigentumsvorbehalt**

Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wenn der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen insbesondere der vereinbarten Zahlung nicht nachkommt, sind wir berechtigt die gelieferte oder montierte Ware zurückzuholen und dazu die Örtlichkeit zu betreten. Dies erfolgt ohne Ankündigung und Mitwirkung des Bestellers. Der Urzustand wird von uns nicht wieder hergestellt. Öffnungen werden von uns nicht wieder verschlossen.

Sicherungen gegen unbefugte Begehung, Einbruch oder Herstellung von Witterungsschutz werden von uns nicht getroffen.

Dies muss von unserem Vertragspartner durchgeführt werden.

Der Besteller verzichtet in diesem Fall auf Einbringung einer Besitzstörungsklage und ist nicht berechtigt aus diesem Umstand irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen den Werkunternehmer abzuleiten.

### **9) Gewährleistung**

Unbeschadet eines Anspruchs auf Wandlung seitens des Bestellers erfolgt die Gewährleistung durch Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist nach Wahl des Werkunternehmers eine angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug des Werkunternehmers in Erfüllung der Gewährleistung.

### **10) Allgemeines**

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

Es gilt österreichisches Recht.

Fotos von uns erstellten Gewerken dürfen ausschließliche für unsere Marketingzwecke verwendet werden.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

Gerichtsstand ist Salzburg

